

Regierungsratsbeschluss betreffend die Wahl der Pfarrer in den drei Landeskirchen des Kantons Basel-Landschaft

Vom 23. Juli 1957 (Stand 23. Juli 1957)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

§ 1

¹ Für die Durchführung der Pfarrwahlen in den drei Landeskirchen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die dem Volk zustehenden Wahlen und Abstimmungen vom 16. Juni 1919.¹⁾

§ 2

¹ Soweit eine Landeskirche Änderungen vorsieht, bedürfen sie der Genehmigung des Regierungsrates. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Änderungen im Sinne des Wahlgesetzes vertretbar sind.

§ 3

¹ Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

¹⁾ GS 16.670, aufgehoben. Heute: Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120).

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
23.07.1957	23.07.1957	Erlass	Erstfassung	GS 21.229

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	23.07.1957	23.07.1957	Erstfassung	GS 21.229